# INFORMATIONSTEXT „E-MOBILITÄTSBONUSANTEIL“ AUF DER FAHRZEUGRECHNUNG

Voraussetzung für die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Bundes ist die erfolgte Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Fahrzeughandels für die antragstellende Person beim Fahrzeugkauf (Bonusabzug auf der Rechnung).

Der E-Mobilitätsbonusanteil des Fahrzeughandels muss auf der Rechnung beim Fahrzeugkauf ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten mit folgendem Informationstext separat ausgewiesen sein:

*„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) gewährt gemeinsam mit den Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Mopeds und E-Motorräder.*

*Der E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure wird, unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren beziehungsweise Handel, für den Ankauf von E-Zweirädern bewilligt und ist auf der Rechnung extra auszuweisen.*

*Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMIMI für den Ankauf von E-Mopeds und E-Motorrädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter **www.umweltfoerderung.at** zur Auszahlung gelangen.*

*Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die gegenständliche Förderaktionen des Klima- und Energiefonds und des BMIMI erfolgt im Rahmen von eMove Austria und des klimaaktiv mobil Programms.“*